

## Statuten

Verein Interessensgemeinschaft Kampfkunstzentrum mit Sitz in Winterthur

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen IG Kampfkunstzentrum besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt das Ziel die Zusammenarbeit zwischen den Schulen zu fördern und ein Kampfkunstzentrum aufzubauen.

### 3. Mittel

Der Verein kann Zuwendungen aller Art und Verbandsbeiträge entgegennehmen oder allfällige Einnahmen aus eigenen Aktivitäten für die Erreichung des Vereinszwecks einsetzen.

### 4. Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder als Vertretungen der Kampfkunstschulen mit Stimmberechtigung wobei diese mit maximal 3 Personen an den Treffen der IG teilnehmen und pro Kampfkunstschule über 1 Stimme verfügt
- Firmenmitglieder ohne Stimmberechtigung wie Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie andere Vereine, Clubs oder andere Vereinigungen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Revisor

### 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzen Gründungs- und Aktivmitglieder je eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Kollektiv-, Firmen- und Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

#### 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

#### 10. Der Revisor

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Der Revisor erstattet schriftlich Bericht an die Generalversammlung. Anstelle eines Rechnungsrevisors kann ein Treuhandbüro, welches Mitglied in einem Berufsverband ist, die Vereinsrevision durchführen.

#### 11. Unterschriften / Vertretung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

#### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

#### 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an dessen Mitglieder.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Juni 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Winterthur, 30. Juni 2022

Der Präsident:

André Zuraikat